

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
9 (1862)**

12 (25.3.1862)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-522787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-522787)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich, Dienstage. Vierteljahr. Beánumer. Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

1862. Dienstag, 25. März. № 12.

## Bekanntmachungen.

1) Der Schustermeister Gerhard Warns und dessen Ehefrau, Meta Margarethe geb. Lange, verwittwet gewesene Torhorst hies., haben heute vor dem Amtsgerichte erklärt, daß sie in getrennten Gütern nach den Regeln des gemeinen Rechts leben wollen.

(1862 März 14. Amtsgericht Abth. I.)

2) Der Tischler Franz Albrecht Jahneke und die Wittwe des Tischlers Lehnens, Anna Friederika Ludovika, geb. de Bries, beide hieselbst, haben heute vor dem Amtsgerichte erklärt, daß sie in der unter ihnen abzuschließenden Ehe in getrennten Gütern nach den Regeln des gemeinen Rechts leben wollen.

(1862 März 14. Amtsgericht Abth. I.)

3) Als Vormünder sind bestellt:

1. Ueber das uneheliche Kind der Elise Schellstede von hier, der Drechslermeister Hinrichs zu Oldenburg.
2. Ueber die minderjährige Tochter der verstorbenen Margarethe Ahlers zum Bürgerfelde der Landmann Detken, Schierlohen-gang hieselbst.
3. Ueber die minderjährigen Kinder erster Ehe des weil. Seilers Peter Gerhard Christian Wiemken zum Bürgerfelde im Stadt-gebiete, der Kaufmann August Wiemken hieselbst.
4. Ueber die minderjährigen Kinder des weil. Anbauers Casper Olmann Wiemken auf dem Bürgerfelde im Stadtgebiete der Binngießer Fortmann hieselbst.

4) Die Gewerbetreibenden und Dienstherrschaften werden daran erinnert, daß, wenn die angenommene Jahresdurchschnittszahl der Gesellen, Gehülfsen oder Dienstboten, wofür sie in der Zeit vom 1. Mai 1861/62 die Klassensteuer erlegt haben, die Zahl der im Laufe dieser Zeit bei ihnen wirklich in Arbeit oder in Dienst gestandenen Personen jener Art übersteigt, ihnen nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 17. August 1861 die zu viel gezahlte Steuer aus der Landeskasse erstattet werden wird, wenn sie in der ersten Hälfte des Monats April eine schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden des Schätzungsausschusses gelangen

Für das mit dem 1. April 1862 beginnende neue Quartal werden Bestellungen auf das Gemeinde-Blatt sofort erbeten, damit in der Zusendung keine Störung eintritt. Pránumerationspreis pro Quartal 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Grosch., mit Postaufschlag 5 Groschen. Gerhard Stalling.



lassen, in welcher der Bestand ihrer sämtlichen Diensthöten, Gesellen und Gehülfen am 1. jeden Monats während jenes Zeitraums (1. Mai 1861/62), unter namentlicher Aufführung dieser Personen, verzeichnet ist. (1862 März 22.)

5) Behuf Ausführung des §. 2 bis 5 der Instruction für das Verfahren bei Vertheilung und Wiedereinziehung der Güterverzeichnisse in Betreff Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude zum Zweck der künftigen Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer sind dem Magistrat die Güterverzeichnisse für die Stadtgemeinde Oldenburg zugesandt und durch die Rottmeister bezw. Bezirksvorsteher den Grundbesitzern mit einem Exemplar der Uebersicht der von der Specialabschätzungscommission provisorisch angenommenen Catastralertragsätze zugestellt, mit der Aufgabe: die Güterverzeichnisse an den für die verschiedenen Rotten bezw. Bezirke bestimmten Tage und zwar:

1. für die Rotten 1, 2, 3 am 7. April d. J.
2. " " " 4, 5, 6 " 8. " "
3. " " " 7 und 8 " 9. " "
4. " " " 9 u. 14 " 10. " "
5. " " " 10 u. 13 " 11. " "
6. " " " 11 u. 12 " 12. " "
7. " " " 15 u. 23 " 14. " "
8. " " " 16 u. 17 " 15. " "
9. " " " 18 u. 19 " 16. " "
10. " " " 20, 21, 22 " 23. " "
11. " " " 24 u. 25 " 24. " "
12. " " " 26 u. 27 " 25. " "
12. " " " 28 u. 29 " 26. " "
14. " " " 30 u. 31 " 28. " "
15. " " " 32 u. 33 " 29. " "
16. " " " 34 " 30. " "
17. " " " 35, 36, 37 am 3. Mai d. J.,
18. für das Stadtgebiet, I. und II. Bezirk am 5. Mai d. J.,
19. " " " III. Bezirk am 6. Mai d. J.,
20. für die Behörden und verschiedene Grundbesitzer, deren Wohnort nicht angegeben war am 7. Mai d. J.,
21. für die auswärtigen Besitzer am 8. Mai d. J.

Vormittags von 9 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags auf dem Rathhause an den Herrn Vermessungsconducteur Schilgen II. zurückzuliefern.

Die Grundbesitzer werden aufgefordert, diese Termine pünktlich einzuhalten, damit der mit jenem Geschäfte beauftragte Vermessungsbeamte in den Stand gesetzt wird, die etwa vorgekommenen Unrichtigkeiten und Besitzveränderungen zu verzeichnen und nachzutragen.

Die nicht wieder eingehenden Verzeichnisse werden auf Kosten der Säumigen beigefordert werden. (1862 März 22.)

6) Der Voranschlag der Schulacht Bürgerfeld für das Rechnungsjahr 1862/63 wird vom 22. bis 29. d. M. bei dem Lehrer Schild zum Bürgerfelde zur Einsicht der Betheiligten ausliegen. Etwaige Erinnerungen sind binnen dieser Frist bei dem ersten Mitgliede des Schulvorstandes einzubringen.

Oldenburg, 1862 März 19.

Der Vorstand der Schulacht Bürgerfeld.

7) Die ungepflasterten Fahr- und Fußwege in der Gemeinde-Abtheilung Stadt sind bis zum 4. April d. J. zur Vermeidung von Brüchen gehörig in Stand zu setzen; die Fahrwege sind zu spuren, zu verebnen und nach der Mitte aufzurunden, die Fußwege desgleichen zu verebnen und aufzurunden und da wo nöthig, zu übersanden. Ebenso sind die Weggräben und Gruppen gehörig aufzuräumen, eingestürzte Ufer aufzusetzen und ist überstehendes Gesträuch aufzuschneiden. (1862 März 20.)

8) Dem Coiffeur Theodore Filliatre aus Berlin ist von Großh. Regierung die Erlaubniß ertheilt, hieselbst ein stehendes Gewerbe betreiben zu dürfen. (Art. 14, §. 2 der Gewerbe-Ordn.)

9) Als Gemeindemitglieder bezw. Staatsbürger sind aufgenommen: Tischlergesell Franz Albrecht Jahnde aus Bergen a. d. Dumme und Hautboist Georg Schulz aus Wustrow.

Gefunden: 1 Stück Schirting und einige Ellen Schnur, 1 kleines Tuch, 1 Hausschlüssel, 1 Mehlsack, 2 Handtücher, 1 Geldbeutel mit Geld, 1 Schirm, 1 Schirmgriff, 2 Taschentücher.

Zum bessern Verständnisse der an die Bewohner der Stadt ausgetheilten Güterverzeichnisse (s. Bekanntm. vom 22. März) lassen wir im Nachstehenden einige uns von compe. enter Seite zugegangene Erläuterungen folgen:

Die gegenwärtig stattfindende Mittheilung der Güterverzeichnisse an die Bewohner der Stadtgemeinde Oldenburg geschieht zum Zweck einer, über das ganze Herzogthum sich erstreckenden, Regulirung bestehender auf den Grundstücken bezw. auf den Gebäuden haftender Staatsabgaben, und soll dadurch zunächst der jetzige Besitzstand in den Güterverzeichnissen festgestellt und zugleich die Anerkennung der Classirung der Grundstücke sowohl als der Gebäude erlangt werden.

Die Besitzungen sind in den Verzeichnissen nach Belegenheit in der Stadt oder dem Stadtgebiet getrennt gehalten und es erhält daher derjenige Grundbesitzer, welcher in beiden Abtheilungen

der Stadtgemeinde begütert ist, zwei Zettel mit der Angabe (oben links) Stadt oder Stadtgebiet.

Das Katastermaaß, welches in den Verzeichnissen angegeben ist, enthält: die Ruthe ist gleich 100 Quadratfuß, ein Scheffelsaat Oldenburger Maaß hat 97 Rutthen 20 Fuß Katastermaaß, 318 Rutthen 40 Fuß ist gleich ein Zück örtlicher (bisher gebräuchlicher) Maaße, 1 Zück Kat.-M. ist nahezu gleich  $1\frac{1}{2}$  Zück örtlicher Maaße oder  $6\frac{1}{2}$  Scheffelsaat O. M.

Die Ertragsclassen der Grundstücke sind von der Special-Abschätzungs-Commission für die verschiedenen Benutzungsarten der Grundstücke (Culturarten) nach Vorschrift der Abschätzungs-Instruction bestimmt, und bezeichnet die erste Classe die beste Qualität der betreffenden Culturart in der Gemeinde.

Die Grundflächen der Häuser und die dazu gehörigen Hofräume, wohin auch die in der Stadt belegenen, mit den Hofräumen in unmittelbarer Verbindung stehenden Gärten von weniger als 80 Rutthen Kat.-M. Fläche gehören, sind gesetlich in gleichem Werthe mit dem Ackerlande der ersten Classe der betreffenden Gemeinde (hier Stadtgemeinde Oldenburg) klassirt und in dem Verzeichnisse als Hofraum erster Classe aufgeführt.

Die in den verschiedenen Gemeinden des Herzogthums provisorisch angenommenen Classenwerthe werden von der General-Abschätzungs-Commission noch einer besonderen Prüfung unterworfen und nach erfolgter Feststellung veröffentlicht werden.

Soweit Gebäude der Landwirthschaft dienen, sind sie von der Classirung ausgeschlossen, weil gesetlich  $\frac{1}{3}$  der jetzt auf den Gebäuden haftenden Staatsabgaben (Abgaben vom Brandcaffentarat) bei der Regulirung mit auf die Grundstücke vertheilt werden wird.

Die zur Zeit den Besitzern mitgetheilten Güterverzeichnisse sind auf Grund der allgemeinen Landesvermessung angefertigt und in Beziehung auf den Besitzstand bis Mai 1861 berichtet. Jedoch ist es nicht unwahrscheinlich, daß selbst bis dahin vorgekommene Veränderungen im Bestand und im Besitz der Grundstücke noch unbekannt geblieben und daher nicht registrirt worden sind.

Alle später eingetretenen Veränderungen sind in den Verzeichnissen noch nicht berücksichtigt und liegt es sowohl im Interesse der einzelnen Grundbesitzer wie im Interesse der Sache, die noch unberücksichtigt gebliebenen Besitzveränderungen in Beziehung auf die Grundstücke und Gebäude jetzt aufgezeichnet zu erhalten.

Diejenigen Grundbesitzer, welche gegen den Inhalt der ihnen mitgetheilten Verzeichnisse keine Einwendungen zu machen haben, oder, sofern Erinnerungen zu erheben sind, solche an der betreffenden Stelle auf der Rückseite des Verzeichnisses deutlich aufzeichnen wollen, haben nicht nöthig Behuf der Zurückerlieferung persönlich im Termin zu erscheinen, sondern können das Verzeichniß nach vollzogener Unterschrift durch einen sichern Vertreter abliefern lassen.

In Beziehung auf die Reclamationen gegen die Classirung der Gebäude wie der Grundstücke wird auf die den Güterverzeichnissen anliegenden Uebersichten der provisorisch angenommenen Katastralerträge beigefügten Erläuterungen aufmerksam gemacht.

---

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenk.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.